

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 35 (2008)
Heft: 1

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer: ein Rück- und Ausblick

Mit den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen der politischen Rechte für Auslandschweizer werden die Kantone beauftragt, ihre Stimmregister zu zentralisieren. Diese Massnahme schafft die notwendigen Voraussetzungen, um allen unseren Landsleuten im Ausland eine Teilnahme am elektronischen Abstimmen zu ermöglichen.

Rückblick

Unter Vote électronique (VE) versteht man die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen per Internet sowie die elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden. Die Durchführung des Projektes VE ist auf die Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz vom Jahr 1998 sowie auf parlamentarische Vorstösse aus den Jahren 1999 und 2000 zurückzuführen. Verantwortlich für die Durchführung dieses Projektes ist die Bundeskanzlei.

Im Jahr 2002 legte der Bundesrat dem Parlament einen

ersten Bericht über Chancen und Risiken von VE sowie dessen Realisierung in der Schweiz vor. Das Parlament erteilte in der Folge dem Bundesrat grünes Licht für eine Revision der massgeblichen Rechtsgrundlagen und für die Durchführung von Pilotversuchen. Diese Versuche hatten zum Ziel zu untersuchen, ob die elektronische Stimmabgabe in der Schweiz machbar ist.

Pilotversuche

Vom Jahr 2003 bis 2005 führte die schweizerische Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit den drei Pilotkantonen Genf, Neuenburg und Zürich Versuche durch. Grundlage dafür waren zwischen Bundesrat und Pilotkantonen ausgehandelte Verträge. Für die Bewilligung von Pilotversuchen musste die Stimmberechtigung kontrolliert und das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sein. Ferner musste jeder Missbrauch während des elektronischen Abstimmungsvorgangs ausgeschlossen werden können. Jedes von den Pilotkantonen entwickelte System musste ferner mindestens einmal anlässlich einer eidgenössischen Volksabstimmung getestet worden sein.

Schweizweit liess im Jahr 2003 als Erster der Kanton Genf seine Stimmberechtigten bei einer eidgenössischen Volksabstimmung elektronisch abstimmen. Später wurde VE bei eidgenössischen Abstimmungen in den drei Pilotkantonen Genf, Neuenburg und in Zürich in ausgewählten Gemeinden insgesamt siebenmal eingesetzt. Alle diese Tests verliefen erfolgreich und ohne Pannne.

Fazit

Im Jahr 2006 informierte der Bundesrat in einem zweiten Bericht über die Versuche mit VE. Darin kam er zum Schluss, dass VE in der Schweiz realisierbar sei. Das Parlament nahm diesen zweiten Bericht zur Kenntnis und verabschiedete nötige Rechtsänderungen für die Weiterentwicklung von VE, unter anderem auch für Auslandschweizer Stimmberechtigte.

Damit stehen die Erfahrungen aus den Pilotprojekten allen Kantonen in der Schweiz zur Verfügung. Kantone, die an den bereits getesteten Systemen interessiert sind, können sich einem der bereits entwickelten Systeme anschliessen oder unter Bundesaufsicht Elemente verschiedener Systeme kombinieren. Die Kosten müssen sie allerdings selber tragen. Für Tests mit VE bei eidgenössischen Urnengängen haben sie entsprechende Gesuche beim Bundesrat einzureichen.

Die angepassten Rechtsgrundlagen, die VE weiter entwickeln sollen, erlauben natürlich auch den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich, weiterhin Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene durchzuführen. Der Bundesrat kann ihnen gestatten, VE nach mindestens fünf aufeinanderfolgenden pannenfreien Versuchen, zeitlich, sachlich und örtlich begrenzt für einen gewissen Zeitabschnitt einzusetzen, solange das System nicht verändert wird.

zen, solange das System nicht verändert wird.

Bis Ende der Legislaturperiode im Jahr 2011 sollen die Versuche auf maximal zehn Prozent der Stimmberechtigten beschränkt bleiben, das heisst gesamtschweizerisch auf 494 000 Personen.

Und unsere Landsleute im Ausland?

Auslandschweizerinnen und -schweizer konnten bislang nicht elektronisch abstimmen. Grund dafür waren unter anderem sicherheitstechnische Überlegungen. Auch beim heutigen Stand der Informationstechnologie bestehen Gefahren und Missbräuche bei der Überlieferung von Daten. VE erfordert deshalb komplexe organisatorische, technische und juristische Sicherheitsvorkehrungen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Stimmgeheimnis der Auslandschweizer Stimmberechtigten während des elektronischen Abstimmungsvorgangs nicht verletzt wird und ihre Stimme unterwegs nicht manipuliert, verändert oder fehlgeleitet werden kann. Es gibt zum Beispiel ausländische Staaten, die den elektronischen Verkehr mit verschlüsselten Daten nicht zulassen, und andere, die den Internetverkehr überwachen. Es ist nicht damit getan, Auslandschweizer Stimmberechtigten das Stimmmaterial für elektronische Stimmabgaben zuzustellen; sie müssen auch eine Garantie für die Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen und der Prozesse haben können. Dazu gehören auch entsprechende technische Vorkehrungen und Systemänderungen.

Stimmregisterproblematik

Direkte Demokratie ist in der Schweiz über Jahrhunderte von unten nach oben gewachsen, je nach unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen. Daher haben die Kantone verschie-

MEHRFACHZUSTELLUNGEN DER SCHWEIZER REVUE VERHINDERN!

Die «Schweizer Revue» wird jeder erwachsenen, bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland angemeldeten Person kostenlos zugestellt. Haushalte mit mehreren Personen erhalten die Zeitschrift deshalb mehrfach. Dies wirkt sich spürbar auf die Kosten aus. Seit 2003 hat die «Schweizer Revue» einen Internet-Auftritt und seit Januar 2007 werden unter der Rubrik «Regionales» auch alle Regionalteile elektronisch aufgeschaltet: www.revue.ch

Möchten Sie Mehrfachzustellungen verhindern und mithelfen, Kosten zu sparen? Senden Sie den ausgefüllten Talon bitte mit Ihrer Unterschrift versehen an Ihre zuständige Schweizer Botschaft oder Ihr zuständiges Schweizer Generalkonsulat im Ausland. Sie können diese Behörden auch auf elektronischem Weg kontaktieren: www.eda.admin.ch/eda/de/home/rep.html

Ich habe Zugang zur «Schweizer Revue» eines Familienmitgliedes oder lese sie im Internet. Ich verzichte daher auf die individuelle Zustellung.

Name	Vorname
Adresse	
Geburtsdatum	Unterschrift

denste Stimmregisterlandschaften aufgebaut. Dementsprechend gross sind die Unterschiede, nicht nur zwischen den Kantonen, sondern auch zwischen den gut 2700 Gemeinden.

Die einzelnen Stimmregisterssysteme haben sich bis heute bewährt. Kleinere Gemeinden sind heute kaum in der Lage, die notwendigen technischen Strukturen bereitzustellen, um unsere Mitbürgerinnen und -bürger in VE einzubeziehen. Um VE Auslandschweizer Stimmberechtigten zugänglich zu machen, ist es deshalb unumgänglich, einheitliche, auf Auslandschweizer Stimmberechtigte konzentrierte Stimmregister an einem Ort pro Kanton zu schaffen. Heute verfügen nur sieben Kantone über solche zentralisierte oder harmonisierte Stimmregister für Auslandschweizer: Luzern, Zug, Basel-Stadt, Appenzell Innerrhoden, Waadt, Neuenburg und Genf.

Seit 1. Januar 2008 sind die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen in Kraft, die die Kantone beauftragen, ihre Stimmregister zu zentralisieren. Die Kantone haben nun innerhalb von 18 Monaten ihre kantonalen Gesetze anzupassen. Diese Arbeiten werden frühestens Mitte 2009 abgeschlossen sein, sofern nicht auf kantonaler Ebene das Referendum gegen die Gesetzesvorlagen ergriffen wird. Haben die Kantone ihre rechtlichen Revisionsarbeiten durchgeführt, müssen die Gemeinden die entsprechenden Umsetzungsarbeiten an die Hand nehmen. Dazu gehören Aufgaben wie Definition und Bau von Schnittstellen, Programmierung, Datentransfer, Kontrollabgleich (sowohl zwischen Gemeinden als auch zwischen Gemeinden und Kanton) auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit.

Das EDA unterstützt die Bundeskanzlei und die interessierten Kantone, damit VE so schnell wie möglich vorangetrieben werden kann und auch für Auslandschweizer verfügbar wird. Zurzeit besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Neuenburg. Er will an einem der nächsten Urnengänge seine stimmberechtigten Landsleute im Ausland elektronisch abstimmen lassen. Wir haben darüber bereits in der «Schweizer Revue» 5/07 berichtet.

Ausblick

Der Bundesrat will VE nicht überhastet ausbauen: Er hat deshalb beschlossen, dass Sicherheit vor Tempo gehen muss. Er will keine Risiken eingehen, die es einmal nötig machen könnten, einen eidgenössischen Urnengang zu wiederholen. Schadenersatzforderungen der investierenden kampagnenführenden Organisationen wären unausweichlich und unverhältnismässig teuer. Wichtiger noch: Das Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger in unsere direkte Demokratie würde unermesslichen Schaden nehmen.

Deshalb soll VE in Etappen eingeführt werden: In einem ersten Schritt geht es um die kantonsweise Harmonisierung der Stimmregister nach eidgenössischen Massgaben, dann um die Einführung der elektronischen Stimmgabe bei Volksabstimmungen. In weiteren Schritten sollen die elektronische Stimmgabe bei Nationalratswahlen und erst zuletzt, da am komplexesten, das elektronische Unterzeichnen von Volksinitiativen und Referenden eingeführt werden.

Weitere Informationen zum Projekt Vote électronique finden Sie unter: www.bk.admin.ch/themen/pore/evoting/index.html?lang=de

Gerechte Steuern für alle

Die SP Schweiz hat im November 2006 die eidgenössische Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb» lanciert, die sogenannte Steuer-gerechtigkeits-Initiative.

Die Initiative betrifft sehr hohe Einkommen und Vermögen. Sie bezweckt, Artikel 129 der schweizerischen Bundesverfassung (BV) mit einem neuen Absatz 2bis zu ergänzen. Dadurch soll ein gerechter Mindeststeuersatz für hohe Einkommen und Vermögen alleinstehender Personen eingeführt werden: mindestens 22 Prozent für Einkommen über 250 000 Franken und mindestens fünf Promille für Vermögen über 2 000 000 Franken. Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können diese Beträge erhöht werden.

Die Initiative will ferner verbieten, die Steuersätze bei steigendem Einkommen oder Vermögen zu senken, das heisst, es sind keine degressiven Steuermodelle erlaubt. Dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb zu Lasten der tiefen und mittleren Einkommen soll so ein

Riegel geschoben werden. Obwohl die Initiative einen Mindeststeuersatz vorsieht, überlässt sie den Kantonen und Gemeinden, ihre Steuerpolitik bis zu einem steuerbaren Einkommen von 250 000 Franken selbst zu bestimmen. Die Mindest-Grenzsteuersätze dürfen deshalb auch überschritten werden.

Ferner soll Artikel 197 der Übergangsbestimmungen der BV um die Ziffern 8 und 9 ergänzt werden. Diese wollen den Bund verpflichten, innerhalb von drei Jahren nach Annahme des neuen Artikels 129 Absatz 2 bis, die notwendigen Gesetzesgrundlagen zu erlassen. Falls dies innert dieser Frist nicht geschieht, hat der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Den Kantonen soll ferner eine angemessene Frist eingeräumt werden, um ihre Gesetzgebung anzupassen.

Ausserdem wird eine neue Übergangsbestimmung zu Artikel 135 BV geschaffen, der den Finanzausgleich regelt. So haben Kantone, die ihre Steuersätze und -tarife aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung 129 Absatz 2bis anpassen mussten und dadurch mehr Steuern einnehmen konnten, zusätzliche Beiträge an den Finanzausgleich unter den Kantonen zu leisten.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind keine Volksinitiativen lanciert worden.

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32,
CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98; TELEFAX: +41 31 324 23 60
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH

Inserat


swissworld.org
Your Gateway to Switzerland